

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Rehna

vom 14. Januar 2015

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Rehna vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 12 (Steuermarken) wird wie folgt geändert:


Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Steuermarken sind jeweils 5 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern von Amts wegen neue Steuermarken übersandt.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2015** in Kraft.

Rehna, den 14.01.2015


Oldenburg
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.